



Stadt Dübendorf

VERORDNUNG

über den Schutz von Naturschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung in Dübendorf

NAMENS DES STADTRATES

**Der Stadtpräsident:
Heinz Jauch**

**Der Stadtschreiber:
Paul Rogenmoser**

Dübendorf, 20. November 1986

Naturschutz-Verordnung

Gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975, erlässt der Stadtrat folgende

V E R O R D N U N G:

1. Die folgenden Objekte werden unter Natur-
schutz gestellt: Schutz-
objekte

1. Trocken-Standorte

Giesshübel 1.E.3./4.
Rebenbuck 1.E.5.

2. Nass-Standorte

Chriesmatt 2.A.1.
Fuchslochacker 2.A.2.
Giessen 2.B.1.
Stettbach beim Reservoir 2.C.1.
Fach 2.D.2.
Höllhagen 2.D.3.
Höllhagen/Schachen 2.D.4.
Heidenried 2.E.1.
Heidenried 2.E.2.
Bannholz, Geeren 2.F.1.

3. Hecken und Gehölze

Hecke Waldegg/Ifang 3.C.1.
Hecke Waldegg 3.C.2.
Hecke Kreuzbühlstrasse 3.D.1.
Hecke uf der Buen 3.D.2.

Hecke Dübelstein	3.D.3.
Hecke Loren-/Lochacker	3.D.4.
Hecken Schaggi	3.D.5.
Gehölz Chloster Gfenn	3.E.1.
Gehölz Waldshuser	3.E.2.
Hecke Raubbüel, Sunnenberg	3.E.3.
Hecke Giesshübel	3.E.4.
Hecke Oberlangächer	3.E.5.

4. Obstgärten

keine

5. Einzelbäume

Linde Mooswiesen	5.D.1.
Linde Buenstrasse, Familiengärten	5.D.2.
2 Eichen Höllhagen	5.D.3.
Linde Chreis	5.D.4.
2 Linden Schaggi	5.D.6.
Nussbaum im Fach	5.D.7.
Linde/Nussbaum Halden	5.E.1.
Linde Frickenbück	5.E.2.
Linde Schatzacker	5.E.3.
Linde Lindenbüel	5.E.4.
Linde Dorfbrunnen Hermikon	5.E.5.
2 Nussbäume Chräacher, Spitzacher	5.E.6.
Eiche Birchacher Gockhusen	5.F.1.

6. Fliessgewässer mit Uferzonen

Chriesbach	6.A.1.
Chrebsschüsselibach	6.A.2.
Stettbachergraben	6.B.1.
Sagentobelbach	6.B.2.
Glatt	6.B.3.
Eichholzbach	6.D.1.

Chämetterbach	6.D.2.
Breitibach	6.D.3.
Chirchbach	6.D.4.
Schlossbach	6.D.5.
Wisbach	6.D.6.
Glatt	6.D.7.
Chlosterbach Gfenn	6.E.1.
Gockhuserbach	6.F.1.

7. Weiher

Weiherstrasse	7.A.1.
Kläranlage Neugut	7.B.1.
Stettbacherwisen	7.B.2.

Die erwähnten Objekte sind prägende Elemente der Landschaft und/oder enthalten zahlreiche seltene und geschützte Pflanzen und Tierarten. Einige der Fliessgewässer sind von artenreichen und vielfältigen Hecken umgeben, welche als wichtige ökologische Bestandteile der Biotope in die Schutzgebiete einbezogen sind.

Objektbe-
schreibung

Die Lage der Schutzgebiete sowie Grenzen und Zonen sind aus den zugehörigen Uebersichtsplänen 1 : 5000 bzw. 1 : 2500 ersichtlich, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zonen

Zone I	Naturschutzzone
Zone II	Naturschutzumgebungszone
Zone III	Hecken- und Baumzone (Landschaftsschutzzone)

2. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmä- Schutzziel
lerte Erhaltung der Riede, Trockenstandorte,
Hecken und Einzelbäume sowie der Gewässer
und deren Umgebung
- als Lebensräume seltener und geschützter
Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesell-
schaften und Tiergemeinschaften
 - als belebende Landschaftselemente
 - als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.
- Zone I Naturschutzzone Zone I
Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhal-
tung der Riede, Gewässer, Trockenwiesen und der
Waldränder mit ihren Pflanzengesellschaften und
Tiergemeinschaften.
- Zone II Naturschutzumgebungszone Zone II
Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung
der Naturschutzzone vor unerwünschten und schäd-
igenden Einflüssen und Einwirkungen sowie dem
Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Le-
bensraumes für gefährdete Arten der extensiv ge-
nutzten Landwirtschaftsgebiete.
- Zone III Hecken- und Baumzone Zone III
Die Hecken- und Baumzone dient insbesondere der
Erhaltung von Baumbeständen, Einzelbäumen und
Hecken.
3. In den Schutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Schutzan-
Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche ordnungen
das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen alle Zonen
und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffen-
heit des Bodens oder die andern natürlichen
Verhältnisse nachteilig verändern, ferner sol-
che, die im Landschaftsbild störend in Erschei-
nung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten und Kampieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen.

Zusätzlich sind verboten:

Zusätzliche
Schutzan-
ordnungen

3.1 In der Naturschutzzone

Zone I

- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig
- das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen

- das Betreten ausserhalb der markierten Wege in der Zeit vom 1. März bis 1. September
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang) in den Schutzobjekten, die mit einem Verbotshinweis versehen sind.

3.2 In der Naturschutzumgebungszone

Zone II

- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren.

3.3 In der Hecken- und Baumzone

Zone III

- ohne Bewilligung der Natur- und Heimatschutzkommission: Massnahmen aller Art, welche Bäume und Sträucher hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung beeinflussen
- das Pflügen und Befahren mit nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen.

4. Zur Sicherung der Schutzziele sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden - soweit erforderlich - in einem Pflegeplan festgelegt.

Unterhalt,
Pflege

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich einmal nach dem 1. September zu mähen und die Streu ist bis spätestens am 15. März des folgenden Jahres wegzuführen.
- Die Trockenwiesen sind einmal jährlich ab 1. Juli zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

- Die Hecken sind selektiv und abschnittsweise zurückzuschneiden.
- Die Bachläufe und deren Ufer sind wie die Riedwiesen bzw. die Hecken zu pflegen.
- Abgehende Baumgruppen oder Einzelbäume sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die standortgerechten Waldbestände sollen erhalten werden, ebenso buschreiche Waldränder.

Die Ausführung dieser Arbeiten ist, soweit zumutbar, Sache der Eigentümer, kann aber auch auf Veranlassung des Stadtrates auf Kosten der Stadt erfolgen.

- | | |
|--|-------------------|
| 5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das öffentliche oder wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann der Stadtrat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. | Ausnahmen |
| 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340 PBG geahndet. Zudem kann der Stadtrat, gestützt auf § 341 PBG die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder wenn diese nicht möglich ist, eine Ersatzleistung verlangen. | Strafbestimmungen |
| 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. | Inkrafttreten |

8. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen, nach öffentlicher Bekanntmachung bzw. nach Erhalt der persönlichen Mitteilung, Rekurs bei der Baurekurskommission III, 8090 Zürich, eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Rechtsmittel
9. Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Amtlichen Anzeiger der Stadt Dübendorf veröffentlicht. Ueberdies erfolgt eine schriftliche Mitteilung unter Planbeilage an die Grundeigentümer. Kundmachung

Dübendorf, 20. November 1986

STADTRAT DUEBENDORF